

Ablaufschema zur Einleitung und Bearbeitung eines Widerspruchs gegen fakultätseigene Prüfungen (Ärztliche Basisprüfung nach §§ 11, 15 und 16 der StO) für den Modellstudiengang Humanmedizin (Amtliche Mitteilungen XX/2012):

Die Ergebnisse der schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden spätestens drei Wochen vor Vorlesungsbeginn des Folgesemesters im Internet auf der Homepage des Prüfungsamts der Medizinischen Fakultät und auf dem schwarzen Brett im Studiendekanat/Prüfungsamt ausgehängen (§ 15 Abs. 2 Buchstabe a StO). Der Aushang wird mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen: „Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegen die Curriculumskommission der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln, c/o Studiendekanat der Medizinischen Fakultät, Joseph-Stelzmann-Str. 20, Geb. 42, 50931 Köln einzulegen.“

Die Studierenden melden durch formloses Schreiben an die/den Vorsitzende/n der Curriculumskommission (bzw. die/den Vertreter/in) an, Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen zu wollen. Die/der Vorsitzende der Curriculumskommission (bzw. die/der Vertreter/in) beauftragt die/den Leiter/in des Prüfungsamts mit der Organisation der vollumfänglichen Einsicht unter Aufsicht (im Falle der Biochemie im Institut für Biochemie dort, ansonsten im Prüfungsamt Medizin).

Bei mündlichen Prüfungen wird die Bewertung der Prüfungsleistungen auf dem Bogen nach Anlage 9 StO vorgenommen und im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben. Die Studierenden haben hernach die Möglichkeit, eine Begründung der Bewertung durch die/den Prüfungsvorsitzende/n zu erhalten (§ 15 Abs. 2 Buchstabe b StO).

Gegen die Prüfungsentscheidung kann der Prüfling sodann gemäß § 70 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Widerspruch bei der Curriculumskommission einlegen. Dies kann schriftlich, auch auf dem Wege der elektronischen Eingabe, oder zur Niederschrift des Prüfungsamts erfolgen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu laufen.

Ist die Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder ist sie inhaltlich fehlerhaft, so beträgt die Widerspruchsfrist gemäß § 70 Abs. 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 VwGO ein Jahr.

Eine Begründung des Widerspruchs kann gesondert (d.h. später) erfolgen.

Mit der Begründung des Widerspruchs hat der Prüfling seine Einwände gegen die Prüfungsentscheidung substantiiert vorzutragen.

Erfolgt die Begründung des Widerspruchs, wird diese innerhalb einer Woche im Falle von mündlichen Prüfungen den Prüfern direkt, im Falle von schriftlichen Prüfungen den betreffenden Instituten (über die jeweiligen Lehrkoordinatoren) zur Kenntnis, Prüfung und Stellungnahme zugeschickt.

Die Prüfer / Institute schicken eine entsprechend der Widerspruchsbegründung erneut überprüfte Bewertung der Prüfungsleistung als Stellungnahme an die/den Vorsitzende/n der Curriculumskommission (bzw. die/den Vertreter/in) ab. Der Zeitraum für die Rücksendung ist abhängig vom Umfang des Widerspruchs, sollte aber 4 Wochen nicht überschreiten.

Sodann trifft die Curriculumkommission als zuständige Widerspruchsbehörde eine Entscheidung darüber, ob dem Widerspruch stattzugeben oder er abzulehnen ist.

Kann eine Entscheidung in der nächst folgenden Sitzung der Kommission nicht herbeigeführt werden (z.B. weil die Kommission nur durch weniger als 50 % ihrer Mitglieder besetzt ist, weitere Informationen wie Drittgutachten oder Befragungen der Prüfer/innen bzw. Prüflinge für die Bewertung noch eingeholt werden müssen) vertagt sich die Kommission auf eine zeitnahe außerordentliche Sitzung.

Hält die Curriculum-Kommission den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab, (§ 72 VwGO). Hält sie ihn nicht für begründet, hilft die Curriculumskommission dem Widerspruch nicht ab und es ergeht ein Widerspruchsbescheid, § 73 Abs. 1 S. 1 VwGO. Diesen erlässt die/der Vorsitzende der Curriculumskommission im Anschluss an die Entscheidung der Curriculumskommission. Der Widerspruchsbescheid ist gemäß § 73 Abs. 3 S. 1 VwGO zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

Das gesamte Verfahren von der Einlegung des Widerspruchs über die Bearbeitung des Widerspruchs bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids darf 3 Monate nicht überschreiten. Wird über den Widerspruch nicht innerhalb von drei Monaten entschieden, kann der Prüfling gemäß § 75 VwGO Untätigkeitsklage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

Der Bescheid entspricht dem entsprechenden mit dem Justizariat abgeprochenen Formalschreiben im Anhang.